

Satzung

0.31

der Friedrich-und-Wilhelm-Funke-Stiftung
vom 28. März 2006

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

Vorbemerkung

Im Jahre 1912 hat der Gewerke Friedrich Funke zu Essen, um den Namen Funke, der seit ungefähr einem Jahrhundert im Stadt- und Landkreis Essen durch seine Träger wohlbekannt war, auch für die fernere Zukunft unter seinen Mitbürgern lebendig zu halten und zum Andenken an seinen verstorbenen Bruder Wilhelm Funke zu Essen, die Friedrich-und-Wilhelm-Funke-Stiftung errichtet.

Laut Satzung vom 13. Dezember 1912 hatte die durch die Stiftung errichtete „Walderholungsstätte“ den Zweck, schulpflichtigen Kindern minderbemittelter in Essen wohnender Eltern, ohne Unterschied der Konfession, Erholungskuren zu gewähren. Der Stifter stellte hierfür zunächst ein Kapital von 150.000,-- Mark nebst Grundstück in Essen-Bredeneu zur Verfügung. Bei Eröffnung des Hauses am 23. Mai 1914 betrug der Gesamtwert der Stiftungsanlagen 265.000,-- Mark. Durch die Inflation nach dem ersten Weltkrieg wurde das Stiftungsvermögen entwertet und auch das Vorhaben des im Jahre 1920 verstorbenen Stifters, durch Testament einen Betrag von 1 Million Mark der Stiftung zu vermachen, unmöglich gemacht. Im Jahre 1926 stellten die Erben des Stifters einen Betrag von 450.000,-- RM neu bereit, der vorübergehend die Betriebskosten der Stiftung deckte. Später haben die Erträge nur ausgereicht, einen Teil der laufenden Unterhaltung zu bestreiten. Die Stadt Essen leistete laufend Zuschüsse.

Durch die Währungsreform 1948 erlitt das Stiftungsvermögen eine erneute Einbuße. Auch ließ sich der Erholungszweck in dem Hause, das 1914 noch im Weichbild der Stadt lag, im Laufe der Jahre aber immer mehr umgebaut wurde, nicht mehr erfüllen. Die Erben des Stifters erklärten sich daher mit der Umwandlung des Stiftungszwecks einverstanden. Durch eine großzügige Erweiterung des Hauses (Baukosten 550.000,-- DM, davon 330.000,-- DM aus Stiftungsmitteln) wurde es möglich, ab 01. September 1953 hier eine Abteilung des Städt. Waisenhauses unterzubringen (evangelische Station). Entsprechend dem Willen des Stifters war zum damaligen Zeitpunkt beabsichtigt, später auch eine katholische Abteilung anzuschließen.

Bedingt durch den zeitlichen Wandel steht nicht nur – wie es ursprünglich vorgesehen war – die Aufnahme und Betreuung von heimat-, elternlosen, gefährdeten oder sonst der Heimpflege bedürftigen Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, im Vordergrund. Vielmehr leistet die Stadt Essen als Trägerin des Kinderheimes Funke-Stiftung in den erforderlichen Fällen Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 SGB, insbesondere nach den §§ 34 und 41 SGB – Aechtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I 2729), unabhängig von Einkommensgrenzen der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 22. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Friedrich-und-Wilhelm-Funke-Stiftung“. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht, indem die Stiftung
 - a) der Stadt Essen das in den Jahren 1913 und 1914 erbaute Haus (früher „Walderholungsstätte“) und den im Jahre 1953 errichteten Erweiterungsbau, der zu 60 % aus Stiftungsmitteln finanziert wurde, unter dem Namen „Kinderheim Funke-Stiftung“ zur Verfügung stellt,
 - b) Mittel beschafft und an die Stadt Essen zum Betrieb und zur Unterhaltung des „Kinderheims Funke-Stiftung“ weiterleitet.
- (4) Die Stadt Essen verpflichtet sich, entsprechend dem Willen des Stifters, in den Gebäuden der Funke-Stiftung und aus den Zinserträgen des gestifteten Kapitals das Kinderheim in stiftungsgemäßem Umfang zu betreiben und zu unterhalten. Soweit die Stiftungsmittel hierzu nicht ausreichen, leistet die Stadt entsprechende Zuschüsse.
- (5) In der Funke-Stiftung werden Kinder und Jugendliche aufgenommen, die der Heimerziehung oder einer sonstigen Hilfe nach § 27 in Verbindung mit §§ 34 und 41 SGB VIII bedürfen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungskapital beträgt derzeit 247.291,27 Euro.
- (2) Die Stadt Essen ist verpflichtet, Kapitalverluste, die sie zu vertreten hat, aus eigenen Mitteln zu ergänzen.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Verwaltung hat das Kapital sicher und nutzbar anzulegen. Sie vergibt die Stiftungsmittel gemäß dem Beschluss der Pflegschaft.

§ 6 Pflegschaft

- (1) Um die Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen, wird eine Pflegschaft gebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen bzw. dem/der von ihm/ihr bestimmten Vertreter/in (Vorsitzender/Vorsitzende),
 - b) aus vier Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Essen berufen werden, wobei mindestens zwei dieser Mitglieder nicht dem Rat der Stadt Essen angehören.
- (2) Die Berufung der Mitglieder zu b) erfolgt unter Widerrufsvorbehalt.
- (3) Die Pflegschaft beschließt alljährlich über die Verwendung der Stiftungserträge. Darüber hinaus hat die Pflegschaft für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Stiftungsanlagen einschl. des Inventars und für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Kindesheimes Sorge zu tragen. Außerdem überwacht die Pflegschaft die sichere Anlage des Stiftungskapitals. Ihr obliegt die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses.
- (4) Die Pflegschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder zugegen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

§ 7 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Friedrich-und-Wilhelm-Funke-Stiftung vom 15.12.1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.08.1972, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 02.09.1972, Seite 225, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen vom 29.10.1993, Seite 289.

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 31.03.2006 Seite 97